

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach am ###.##.#### folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich von Bewohnerparkzonen nach § 2 dieser Satzung ist nur mit einem gültigen Bewohnerparkausweis zulässig. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine jährliche Gebühr erhoben.

§ 2 Bewohnerparkzonen

(1) Im gesamten Stadtgebiet werden folgende drei Bereiche als Sonderparkzonen für Bewohner ausgewiesen (Bewohnerparkzonen):

- Altstadtbereich,
- Innenstadtbereich und
- Außenbereich.

(2) Inhaber eines Altstadttausweises sind berechtigt, ihre Fahrzeuge werktags ab 16 Uhr (samstags ab 14 Uhr) bis 9 Uhr des folgenden Werktages auf einem öffentlichen Parkplatz im Geltungsbereich abzustellen, ohne eine öffentliche Parkgebühr entrichten zu müssen. Der Geltungsbereich für den Altstadttausweis ergibt sich aus dem beigefügten Plan. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Bewohnerparkzonen:

- Braithweg
- Emmingergasse und Justinus-Heinrich-Knecht-Straße
- Weberberggasse Haus unf Engelgasse
- Maliweg und Schönfeldstraße
- Gigelbergstraße und Fritz-Lieb-Straße sowie Theaterstraße Haus Nr. 12 und Riedlinger Straße Haus Nr. 6
- Viehmarktstraße Haus Nr. 19-28, Neue Gasse und Zwingergasse

Personen, die in den in Abs. 3 genannten Straßenzügen gemeldet sind, steht es frei, einen Altstadttausweis gemäß Abs. 2 oder einen Bewohnerparkausweis für die in Abs. 3 genannten Straßenzüge zu beantragen (Wahlrecht).

(4) Der Außenbereich umfasst folgende Bewohnerparkzonen:

- Felsengartenstraße Haus Nr. 18-35, Martinstraße Haus Nr. 5-22, Raustraße Haus Nr. 3-18+21 sowie Saulgauer Straße Haus Nr. 1-10, 12, 14, 17-28
- Raustraße Haus Nr. 20+22-45, Sandbergstraße, Antonstraße und Saulgauer Straße Nr. 37
- Meisenweg Haus Nr. 2-32, Falkenweg Haus Nr. 1-7, Birkendorfer Straße Haus Nr. 70-78 und Habichtweg Haus Nr. 1-7

(5) Inhaber eines Ausweises nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 sind berechtigt, ihr Fahrzeug ganzjährig in dem auf dem Ausweis genannten Straßenzug zu parken.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Für einen Altstadttausweise nach § 2 Abs. 2 werden die jährlichen Gebühren wie folgt festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2022: 60 EUR
ab dem 1. Januar 2023: 90 EUR
ab dem 1. Januar 2024: 120 EUR

(2) Für die Bewohnerparkzonen im Bereich Innenstadt nach § 2 Abs. 3 werden die jährlichen Gebühren wie folgt festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2022: 75 EUR
ab dem 1. Januar 2023: 120 EUR
ab dem 1. Januar 2024: 165 EUR

(3) Für die Bewohnerparkzonen im Auenbereich nach § 2 Abs. 3 werden die jährlichen Gebühren wie folgt festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2022: 45 EUR
ab dem 1. Januar 2023: 60 EUR
ab dem 1. Januar 2024: 75 EUR

(4) Ein Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis besteht,

- wenn der Antragsteller mit Hauptwohnsitz in einem der in § 2 Abs. 2 – 4 genannten Zonen gemeldet ist,
- das Kraftfahrzeug auf den Antragsteller zugelassen ist oder nachweislich dauerhaft vom Antragsteller genutzt wird und
- der Antragsteller keine eigene oder angemietete Parkmöglichkeit hat.

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller und Inhaber eines Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausfertigung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.